



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Wycinek o sytuacji emigrantów według stanu z 1910 r. oraz wycinek z artykułem "Das italienische Lebensversicherungs-Monopol..."

Liczba stron oryginału

6

Liczba plików skanów

7

Liczba plików publikacji

7



Sygnatura/numer zespołu

TR 078.033

Data wydania oryginału

Ok. 1910

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Die Ausbeutung unserer Emigranten.

Von Professor Dr. Bertold Merwin,

Teilnehmer an der Emigrationsenquete.

Die Emigrationsenquete hat alle Seiten dieses für unsere Monarchie höchst wichtigen Problems durchleuchtet. In den Vordergrund aller Erwägungen rückte die folgenschwere Schattenseite der Auswandererfrage: die Ausbeutung unserer Emigranten.

Im Jahre 1910 hatte ich während meines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten Gelegenheit, mich mit dieser Frage eingehender zu befassen, und ohne meine Ausführungen mit Gelehrsamkeit zu befrachten, will ich das Gesehene und Erlebte erzählen. Dabei beschränke ich mich auf die sogenannten „amerikanischen Gelder“, auf jene Gelder, die der Emigrant im schweren Kampfe und unsäglichem Mühewaltung jenseits des großen Teiches sammelte und die er „nach Hause“ zu schicken gewillt ist.

Jedes Stück Land, jeder Quadratmeter Bau- oder Ackerboden, der in Nordamerika der Zivilisation erschlossen wurde, ist mit Schweiß und Blut zahlloser europäischer Arbeitskuli durchtränkt. In den Tiefen der Grubenwerke, auf fernabliegenden Farmen, hat der eingewanderte Bauer vom Zehrgroschen sich ein kleines Stümchen erübrigt; er hat dynamitgesprengte Felsblöcke aus dem Gebirge geschleppt oder im Dickicht der Urwälder seine Art schwingen lassen, um nach Jahren ein Häuflein länglicher Dollarscheine sein Eigen nennen zu können. Mit diesem Geld will er zurückkehren, will in dem Heimatdorf dann den „Großbauer“ spielen, sich einige Joch Feld kaufen und den Nachkommen eine wohlbestallte Wirtschaft überlassen.

Doch... Die Früchte der entbehrungsreichen Arbeit wird er nie einheimen. Er wird nämlich um seine Habe gebracht, wird von gewissenlosen Leuten ausgebeutet; zu Ende der Winterjahre ist er ebenso arm wie im Moment, da er den amerikanischen Boden betreten.

Auf der Farm oder in den Arbeiterhäusern der Grubenwerke oder Fabriken erscheint ein „Landsmann“. Er ist ein Tausendbassa: Agent des Herausgebers einer hochpatriotischen Zeitung, Vertreter eines Schiffskartenbureaus, Zwischenhändler großer Warenhäuser u. s. w. Beim Gläsern Whisky wird das Geschäft perfekt: der Bauer wird in die Stadt kommen und dort die Transaktion vornehmen. Er wird seinen Sparpfennig in österreichisches Geld umwechseln und es „nach Hause“ befördern lassen. Nach einigen Tagen ist der Mann richtig in der Stadt und betritt die „Office“ des Bankgeschäftes.

Ich war in Newyork in einer solchen Office. Vor dem Gebäude prangt in riesengroßen Lettern ein Schild in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache. Es ist da zu lesen: „Europäische Advokaturskanzlei, Notariat, Militärbefreiungsamt, Bankhaus und Schiffskartenagentur.“ Das Innere der Kanzlei ist sehr charakteristisch. Auf einem

Nodium steht ein Tisch, der mit grünem Tuch überzogen ist. An der Wand hängt das Kaiserbild. Auf dem Tische steht das Kreuzifix und brennen zwei Kerzen. Nun denken wir uns in die Seele eines galizischen Bauern hinein, der das altgewohnte Bild einer heimatischen Amtsstube hier täuschend nachgeahmt vorfindet. Hier, vor Gott dem Herrn zwischen den brennenden Kerzen muß er alles sagen, will er alles hergeben. Hier wird er ja nicht von „Amerikanern“ betrogen werden! Hier sind es ja „seine Leute“, lauter ehrbare, gute Konnationale! Ein Notar... Er küßt ihm ehrfürchtig die Hand. Ein Advokat... Vor dem schüttet er sein Herz aus. Nach einigen Minuten ist alles erledigt. Der Bauer hat die Adresse seiner Angehörigen angegeben, das ersparte Geld auf den Tisch gelegt, eine Bestätigung in die Tasche gesteckt — und geht glücklich an die weitere Arbeit... Nach Monaten erkundigt er sich, warum ihm die Angehörigen den Erhalt des Geldes nicht besätigen, und erfährt die niederschmetternde Kunde: sein Geld wurde nicht abgefordert, es verschwand in den Taschen der Betrüger, von dem Bankhaus ist keine Spur mehr, der „Advokat, Notar und Bankier“ ist verdunstet...

Nun könnte man sagen: das sind vereinzelte Fälle, die bei einer Massenmigration wohl vorkommen können. So ist es aber leider nicht. Man hat es mit einem Massenbetrug zu tun, mit wohlorganisierten Banden, die das „Geschäft“ berufsmäßig betreiben und — ich übertreibe nicht — die österreichischen Staatsangehörigen jährlich um Millionen Kronen schädigen. Ich habe eben in der Hand eine Broschüre, die von Frances M. Kellor verfaßt ist und den Titel „Notarios Public and Immigrants“ führt. Auf der 41. Seite dieses traja die Notariatsverhältnisse in Nordamerika illustrierenden Werckens befindet sich eine grauerregende Statistik. Es sind hier jene Emigranten-Bankhäuser aufgezählt, die im Laufe eines Jahres, vom 1. September 1907 bis zum 1. September 1908 falliert sind, Gelder veruntreut haben oder verschwunden sind. An der Spitze der Liste steht ein Kroate aus Dalmatien, der seinen Landsleuten ein Stümchen von 600.000 Dollars, also etwa drei Millionen Kronen, herausgelockt hat, ohne einen Cent dem Bestimmungsorte zuzuführen. Zusammen wurden in einem Jahre 1.459.295 Dollars, also etwa acht Millionen Kronen, von jenen Bankiers, die Frances Kellor anführt, unwiderbringlich defraudiert.

Zwei Fälle, die sich während meines Aufenthaltes in Amerika abspielten, betrafen zwei „Bankiers“, die es im Beraubungsfache zur Virtuosität gebracht haben. Ich hatte Gelegenheit, in die Untersuchungsakte dieser Businessmänner Einblick zu tun, und mit Entsetzen schauderte ich vor der Größe des Unglücks, das die beiden anrichteten, zurück. Ein junger Mann, der in Oesterreich wegen Diebstahls zu zwei Jahren Kerkers verurteilt wurde und von Beruf Sollicitator in einem galizischen Städtchen war — machte in Newyork spielend eine Metamorphose durch: er wurde... Notar. Das scheint bei uns ein ziemlich lang-

wieriger Weg, ist aber in Amerika kurz und leicht. Um Notar zu werden, muß man... lesen und schreiben können. Eine Qualifikation, die der Mann allerdings hatte. Nun, da er einmal Notar wurde, war es ihm sehr leicht, andere Gentlemen an die „Firma“ zu verpflichten und dieselben mit „Ehrenämtern“ auszustatten. Ein flüchtiger Gerichtsadjunkt spielte zum Beispiel in der Firma die Rolle des „gnädigen Herrn Richters“ und flüßte den Bauern unbedingt Vertrauen ein. Allmählich erweiterte sich der Wirkungskreis der Firma, aber auch die Geldtasche des Prinzipals. Dann kam der Krach. Der Mann war wie weggeblasen...

Der zweite Fall spielte sich während meiner Anwesenheit in Amerika ab. Da ist, ohne Adieu zu sagen, ein Bankier, ehemaliger Unterförster in Galizien, verschwunden. Hat 50.000 Dollars mitgenommen. Der Mann war der eifrigste Katholik, gab große Spenden zu frommen Zwecken und verstand es, sich ins Vertrauen der polnischen Geistlichen einzuschleichen. Jeder Klient erhielt als Souvenir ein Gebetbuch. Ich hatte ein solches Büchlein in der Hand. Auf der Vorderseite stand in fetten Lettern ein Psalm, auf der anderen Seite eine Annonce des alleinigmachenden Bankhauses. Im Sommer 1910 ist der Mann geflüchtet. Wenn die Quittungen und Checks des Bankiers keinen Wert mehr haben, so ist doch seiner Klienten ein Trost und ein „Gedenkzettel“ geblieben: sie können die Annoncenseite des Büchleins umwenden und... beten.

Der Bankier muß aber nicht verschwinden, um die Auswanderer zu betrügen. Er kann jahrelang sein „Geschäft“ ohne Anstoß und Kontrolle ausüben. Da ist zum Beispiel eine Musterfirma, die in der Washington-Street in Newyork ansässig ist. Ich habe vor mir eine Reihe von Druckorten, die diese Firma in deutscher, polnischer, böhmischer und ruthenischer Sprache veröffentlicht. Die Spezialität des Hauses bildet die „telegraphische“ Versendung von Emigrantengeldern nach Oesterreich. Dieser Bankier ist ein Völkerspöchologe. Für jede Nation hat er eine andere Tare. Der deutsche Auswanderer muß 2 Dollars 75 Cents erlegen, um dafür 10 Kronen zu erhalten, der ruthenische Bauer aber volle 3 Dollars für 10 Kronen. Der Wert von 10 Kronen beträgt zwar nur 2 Dollars 3 Cents, aber der ehrenwerte Herr nimmt 3 Dollars, also 5 Kronen mehr.

Eine andere Variante der Ausbeutung stellt der Geldimport nach Amerika dar. Der Auswanderer hat in der Heimat eine Forderung, eine Fanzelle, ein Erbe, das er in Amerika zu Geld machen möchte. Der „Advokat, Notar und Bankier“ besorgt alles: Kauf- und Verkaufsverträge, Vollmachten, Fessionen u. s. w. Den nichtsahnenden Bauern werden Grund und Boden in der Heimat verkauft, die erzielten Kaufschillinge aber veruntreut. Wenn in einem österreichischen Amtsblatte irgend ein Verlassenschaftsakt sich vorfindet und die Erben in Amerika sich befinden, beginnt der „Bankier“, oft mit Hilfe seiner in Oesterreich wohnenden Agenten, sein

Richtigkeit dieser Behauptung bestätigen. Schon ganz allgemein betrachtet, kann gerade bei einem Betriebe, wie es die Lebensversicherung ist, die Fortsetzung der Operationen während eines von vornherein befristeten Zeitraumes keine günstigen Ergebnisse liefern. Auf das versichernde Publikum wird die Vorstellung, daß die Gesellschaften nach zehn Jahren einer sukzessiven Liquidation entgegengehen müssen, zweifellos nicht ermutigend wirken. Das Publikum wird sich sagen — zum großen Teile mit Recht — daß mit dem Moment, wo der Zugang an neuen Geschäften unterbunden wird, sich das Risikomaterial von Jahr zu Jahr verschlechtert, daß überdies mit abnehmendem Versicherungsstocke und sinkender Prämieineinnahme auch die Verwaltungskosten immer stärker ins Gewicht fallen, daß endlich die Verzinsung der Reservekapitalien in Italien im Hinblick auf den Zwang zur Deponierung von 50 Prozent der gesamten Prämieineinnahmen in niedrig verzinslichen Staatspapieren schon heute eine sehr ungünstige ist; das Zusammenwirken all dieser Faktoren muß zweifellos zu immer stärkeren Betriebsverlusten führen. Die heute beitretenden Versicherten werden sich also sagen müssen, daß sie aller Voraussicht nach von den Wirkungen der Betriebseinstellung empfindlich betroffen werden dürften, daß sie zumindest in Bezug auf die Gewinnbeteiligung leicht Enttäuschungen erfahren werden. Auch unter den Versicherungsagenten — und die Agenten sind in der Lebensversicherung mehr als in irgend einem andern Unternehmen die Seele des Betriebes — wird sich zweifellos eine gewisse Fahrensflucht geltend machen. Gerade die fähigsten und besten Elemente unter den Agenten werden es vorziehen, sich von einer beruflichen Tätigkeit, die von vornherein zeitlich eng begrenzt ist, so rasch als möglich loszusagen.

Diese an sich ungünstige Situation der privaten Gesellschaften wird aber noch sehr stark verschärft durch die Bedingungen, unter welchen sie 40 Prozent ihres neuen Geschäftes an die staatliche Anstalt in Rückversicherung geben müssen. Diese Bedingungen sind namentlich in Bezug auf den Speisensatz, welchen die rückversichernde Staatsanstalt den Gesellschaften leisten wird, sehr drückend. Die Staatsanstalt beschränkt ihre Beiträge zu den Anwerbe- und Verwaltungskosten auf 70 Prozent der Rückversicherungsprämien im ersten und 5 Prozent der Rückversicherungsprämien in den folgenden Versicherungsjahren. Das ist im Verhältnis zu den wirklichen Geschäftskosten, welche sich bedeutend höher stellen, ein durchaus unzureichender Ersatz. Schon mit den Anwerbekosten von 70 Prozent der ersten Prämie ist nicht das Auslangen zu finden; die Limitierung der sämtlichen Verwaltungsauslagen auf 5 Prozent der Prämie ist aber, wie jeder Praktiker weiß, auch bei allergrößter Sparsamkeit absolut unmöglich. Die Gesellschaften müssen 40 Prozent ihrer Prämie gegen unzureichenden Speisensatz dem Staate in Rückversicherung abgeben, weitere 50 Prozent müssen sie bei der italienischen Staatskassa in

schlecht verzinslichen Papieren hinterlegen, so daß ihnen zur freien Verfügung nur 10 Prozent verbleiben, aus welchen sie die Verwaltungsauslagen und etwaige Sterblichkeitsverluste zu bestreiten haben. Unter diesen Umständen ist es keine Uebertreibung, wenn man behauptet, die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes während des zehnjährigen Uebergangsstadiums bietet den Gesellschaften nicht die geringste Aussicht auf eine selbst bescheidene Rentabilität, sondern gibt sie sicheren Verlusten preis. Sie kann also nicht im mindesten als ein Äquivalent für eine Expropriations-Entschädigung angesehen werden.

Bei der geschilderten Sachlage läßt sich die Frage natürlich nicht unterdrücken: Wie konnte ein Gesetz, welches den sehr präzisen Bestimmungen der italienischen Verfassung und des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Expropriation widerspricht, in der Deputiertenkammer und im Senat angenommen werden? Die Gründe hiefür sind vorwiegend politischer Natur. Die Regierung hat offenbar trotz der vielen Schwierigkeiten an dem Monopolprojekte zäh festgehalten, weil sie dieses staatssozialistischen Einschlages in ihr Programm bedurfte, um sich die Unterstützung der Sozialisten zu sichern. Vielleicht erschien es unter dem Eindrucke der jetzigen kriegerischen Verwicklungen auch nicht unerwünscht, ein Gesetz zu votieren, durch das der Staatsverwaltung die Verfügungsmacht über solch hohe Sparkapitalien eingeräumt wurde. Vor allem aber hat die Regierung klug erkannt, daß sie diesen Vorstoß aus folgenden Gründen wagen konnte: Die italienische Lebensversicherung ist vorwiegend in ausländischen Händen. Die Expropriation ohne Entschädigung trifft also zum allergrößten Teile auswärtiges und nicht inländisches Kapital. Ueberdies sind direkte Retorsionsmaßregeln seitens der betreffenden Auslandsstaaten auch dadurch erschwert, daß italienische Gesellschaften fast gar nicht im Auslande arbeiten. Diese Konstellation läßt es vielleicht einigermaßen begreiflich erscheinen, daß ein solches Monopol in Italien beschlossen werden konnte; freilich gibt sie andererseits dem italienischen Monopolgeetze vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes einen um so bedenklicheren Charakter.

Eine Reihe hervorragender Staatsrechtler haben sich mit der Frage beschäftigt, ob die Weigerung der italienischen Regierung, den auswärtigen Gesellschaften eine Entschädigung zu bieten, einer Anfechtung vom völkerrechtlichen Standpunkte unterliegen könne. In den einschlägigen Gutachten wird darauf hingewiesen, daß die Expropriation ohne Entschädigung in der Lebensversicherung prinzipiell ebenso unzulässig sei wie in irgend einem anderen Wirtschaftsgebiete, daß auch tatsächlich, wo immer bisher Monopolprojekte aufgetaucht waren, stets mit der gesetzmäßigen Ablösung erworbener Rechte als einer Selbstverständlichkeit gerechnet wurde (so erst vor zwei Jahren in der französischen Deputiertenkammer). Der Umstand, daß Italien in dem Monopolgeetze die inländischen Ge-

Gesellschaften ebenso schlecht behandelt wie die ausländischen, könne die Heimatstaaten der letzteren nicht daran hindern — namentlich dann nicht, wenn sie Schiedsgerichtsverträge mit Italien abgeschlossen haben — die Frage der Expropriation vor das Haager Schiedsgericht zu bringen.

Soweit bekannt, haben die Westmächte ihre diplomatischen Vorstellungen wegen der Entschädigung der auswärtigen Gesellschaften vor einigen Wochen erneuert.

Die Entscheidung dieser Frage hat große prinzipielle Bedeutung, denn das italienische Versicherungsmonopol ist in der beschlossenen Form ein Unikum in wirtschaftspolitischer ebenso wie in völkerrechtlicher Hinsicht. Ein Unikum deshalb, weil hier nicht etwa Rechte einzelner dem wichtigeren öffentlichen Interesse unterworfen wurden, sondern weil um eines an sich fragwürdigen Experiments willen grundlegende Gesichtspunkte der Wirtschaftsordnung und damit auch Grundsätze des internationalen Privatrechts beiseite gestoßen worden sind.

M i s z e l l e.

[Das Gefrierfleisch in der italienischen Armee.] Die italienische Heeresverwaltung hat mit der Vereinigung der Viehimporteure in Mailand einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember Gefrierfleisch in der italienischen Armee zur Verwendung kommen soll. Das gefrorene Fleisch wird zum Preise von 135 Francs und das bloß gekühlte zum Preise von 165 Francs per 100 Kilogramm geliefert. Die für jeden Mann notwendige Fleischportion wird mit 200 Gramm gekühltem oder 190 Gramm gefrorenem Fleisch angenommen. Das den Truppenkörpern zu liefernde Fleisch muß in Vierteln zerlegt sein und von vollkommen gesunden und gut genährten Rindern stammen. Es muß von guter Qualität, nicht zu fett und nicht zu mager sein. Es müssen ebensoviel vordere als hintere Viertel geliefert werden. Die Oberfläche des Fleisches muß vollkommen glatt sein. Das Fleisch muß geruchlos sein und beim Auftauen das Aroma und die Eigenschaften des frischen Fleisches wieder gewinnen. Die Rinderviertel müssen eine dunkelrote oder schwarze Oberfläche haben. Beim Zerschneiden soll das Fleisch jedoch eine blaßrosa Färbung mit weißen Reflexen besitzen. Das Fett muß weiß oder safrangelb sein. Im gefrorenen Zustande soll das Fleisch so hart wie Holz oder Stein und nur in Mücke zerteilbar sein. Sobald das Ministerium die Lieferung von gekühltem Fleisch anordnen wird, wird folgendes zu beachten sein: Der Lieferant muß auf seine eigenen Kosten in den Garnisonsstädten Turin, Novara, Alessandria, Cuneo, Mailand, Brescia, Genua, Piacenza, Verona, Padua, Venedig, Bologna, Ravenna, Ancona, Chieti, Florenz, Livorno, Spezia, Rom, Perugia, Neapel, Caserta, Bari, Palermo und Messina Kühlanlagen erbauen oder mieten. Diese Anlagen müssen am 1. Oktober 1912 fertiggestellt sein und Fassungsraum für so viel Fleisch bieten, als für die vierzehntägige Verpflegung der innerhalb eines bestimmten Rahmens garnisonierenden Truppen notwendig ist. Die Unternehmung muß am 1. Oktober 1912 eine Anzahl von Kühlanlagen mit einem Gesamtfassungsraume von 400 Tonnen zu ihrer Verfügung haben. Am 1. Juni 1913 muß sie in der Lage sein, über 25 Kühlautomobile mit einem Fassungsraume von je 12 Meterzentnern zu verfügen. Diese Heranziehung des Gefrierfleisches zur Verpflegung der italienischen Truppen ist jedenfalls ein Beweis für die guten Erfahrungen, welche man in diesem Lande gemacht hat, wo es sich bereits im Publikum vollkommen eingebürgert hat. Außer nach Italien wird argentinisches Fleisch noch in folgende europäische Staaten importiert: England, Schweiz, Spanien, Portugal und Belgien.

78.33
Krankenhäuser sowie praktischer Aerzte über die

Vorzüge des Selters-Nassau als wohlschmeckendes und bekömmliches
Tafelgetränk und über die vortreffliche Wirkung desselben bei Rachen-,
Kehlkopf-, Bronchial-Katarrhen, Krankheiten der Blase, Nieren- und
Verdauungsorgane,

sowie Analyse und Brunnenschrift von Hofrat Professor Dr. Ludwig, Wien, Vor-
stand des chemischen Laboratoriums und der pathologisch-anatomischen Anstalt
des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien, auf Verlangen gratis und portofrei.

Um bei der fortgesetzten Zunahme des Genusses von Mineralwasser das
berühmte Selters-Nassau mehr und mehr zum

Volksgetränk

zu machen, liefern wir von jetzt ab im Stadtbetrieb (I. bis XXI. Bezirk) frei
ins Haus:

20 halbe Literflaschen K 6.— (30 Heller per Flasche)

20 ganze Literflaschen K 9.— (45 Heller per Flasche).

(Einsatz per halbe Literflasche 5 Heller, per ganze Literflasche 10 Heller, welche bei Rückstellung der leeren Flaschen rückerstattet werden.)

Mineralwasser-Versand, Wien, I., Wallnerstrasse Nr. 2.

— Telephone 19979. —

Auch zu beziehen durch alle Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Drogen- und Kolonialwarengeschäfte.

78.33

ahme der Regierung die Idee eines staatlichen Lebensversicherungs-Monopols ganz unerwartet in die Diskussion empor; dieser Gedanke hat sodann die Deputiertenkammer durch mehrere Wochen bis Ende Juli vorigen Jahres in Atem gehalten, aber auch die öffentliche Meinung Italiens, die Presse beider Lager, die Regierungs- sowohl als die Oppositionsblätter, in geradezu eidenhaftlicher Weise beschäftigt. Hervorgetreten wurde dieses Interesse der breiteren Öffentlichkeit von allem An-
ange an in erster Linie durch den sozialreformatorischen Hintergrund, den Giolitti seinem Monopolprojekte zu ver-
zihen versucht hatte. Die Erträgnisse des Lebensversicherungs-Monopols sollten zur Aktivierung der obligatorischen Arbeiter-, Invaliden- und Altersversicherung verwendet werden, die Ueberschüsse, welche durch die Versicherung in
en wohlhabenden und mittleren Klassen erzielt werden, sollten dazu dienen, um auch die Versicherung der
lerner zu ermöglichen. Daß solche Worte ihre Wirkung nicht verfehlen, liegt auf der Hand. Die Regierung glaubte
amals jedenfalls selbst an die Möglichkeit, solch hohe
leberschüsse aus dem Betriebe der Lebensversicherung zu
zielen; sie hatte bei dem Fehlen einer technischen Staats-
aufsicht in Italien nicht die Erfahrung und nicht den Ein-
blick in die Betriebsverhältnisse der Versicherungsgesell-
schaften, welcher zum Beispiel den Staatsverwaltungen im
Deutschen Reiche, bei uns oder in Frankreich zu Gebote steht.

Allein dieser große kulturpolitische Hintergrund ver-
schwand gar bald in die Versenkung. Aus den sachmännischen
Erörterungen, welche noch vor der parlamentarischen
Beratung der Monopolfrage veröffentlicht wurden, ging
ur Genüge hervor, daß das staatliche Lebensver-
sicherungsmonopol — wenn überhaupt Gewinne in abseh-
barer Zeit zu erwarten seien — gewiß auf sehr lange
Zeit hinaus nicht solche Ueberschüsse abwerfen könne, daß
daraus eine ansehnliche Dotierung der Arbeiterversicherung zu
erhoffen wäre. Auch der zweite soziale Gesichtspunkt, welcher
bei Schaffung eines derartigen Monopols volkswirtschaftlich
maßgebend sein könnte, nämlich die Verbilligung der
Lebensversicherung, ist bezeichnenderweise seitens der
Regierung niemals ernstlich ins Treffen geführt worden.
Man denkt offenbar gar nicht daran, daß die staatliche
Anstalt mit billigeren Prämien arbeiten könnte als heute
die privaten Gesellschaften. Das ist auch ziemlich einleuch-
tend, denn in Italien gibt es — ebenso wie bei uns und
im Deutschen Reiche — in der Lebensversicherung keine
Prämienvereinbarungen, sondern im Gegenteil sehr scharfe
Konkurrenz der inländischen und der verschiedensten aus-
ländischen Anstalten, wodurch sich die Prämien von selbst
auf das Minimum reduzieren. Die italienische Regierung
hat auch den Gedanken, daß die staatliche Anstalt sich in
freier Konkurrenz neben den privaten Gesellschaften be-
haupten könnte, niemals in Kombination gezogen, sie ist
sich dessen wohl bewußt, daß sie, um die staatliche An-
stalt durchzusetzen, das Monopol nicht entbehren kann.

Die öffentliche Diskussion hat sonach in den leitenden
Gesichtspunkten doch unzweifelhaft eine Klärung herbei-

geführt. Das italienische Versicherungsmonopol stellte sich
bald im hellen Tageslichte nicht mehr als ein Stück groß-
zügiger Sozialreform, auch nicht als ein Verwaltungs-
monopol mit der Tendenz eines Preisregulators, sondern
als ein reines Finanzmonopol dar, das nennenswerte
Ueberschüsse überhaupt nur dann zu liefern vermag, wenn
der Staat — und das wurde allmählich der springende
Punkt — die in Italien arbeitenden in- und ausländi-
schen Gesellschaften rücksichtslos ohne jede Entschädigung
beiseite schiebt, wenn also die Durchführung des Monopols
ohne Expropriation, ohne Ersatzleistung für den Verlust
erworbener Rechte erfolgt.

Das wichtigste der Amendements, durch welche sich
die neue Vorlage gegenüber der früheren unterscheidet, ist
folgendes: Es wird ein zehnjähriges Uebergangsstadium
geschaffen, während dessen die privaten Gesellschaften unter
gewissen Bedingungen in Konkurrenz mit der zu er-
richtenden Staatsanstalt werden arbeiten können. Neue
Gesellschaften, welchen die Bewilligung zur Fortsetzung
ihres Betriebes während dieser zehn Jahre erteilt wird
(einen unbedingten Anspruch hierauf haben sie nicht),
sind verpflichtet, von sämtlichen neu abzuschließenden
Geschäften 40 Prozent an die staatliche Anstalt in Rück-
versicherung zu übertragen. Die Einfügung dieses Ueber-
gangsstadiums in das Gesetz war in der Tat ein sehr
geschickter Schachzug der italienischen Regierung. Es macht
auf den ersten Blick den Eindruck, als sei das Ueber-
gangsstadium eine Konzession, um den Einwänden
Rechnung zu tragen, welche im Hinblick auf
die Verweigerung einer Expropriations-Entschädigung
namentlich an die ausländischen Gesellschaften
erhoben wurden. Man ist versucht, zu glauben,
zehn Jahre seien ein genügend langer Zeitraum,
um die vorhandenen Investitionen, den gegenwärtigen
Organisationsapparat auszunützen, so daß die Möglichkeit,
den Betrieb durch zehn Jahre fortsetzen zu können, den
Gesellschaften sogar mehr biete als eine einmalige, sei es
auch noch so reichlich bemessene Entschädigung. Bei
näherem Zusehen erweist sich die Sache jedoch als wesent-
lich anders. Die Bedingungen, unter denen die Gesell-
schaften während des zehnjährigen Uebergangsstadiums
weiterarbeiten können, sind solche, daß die Fortsetzung des
Geschäftsbetriebes für die allermeisten einen sicheren Ver-
lust bedeutet, wahrscheinlich sogar einen größeren Verlust
als die sofortige Liquidierung. Das Uebergangsstadium
bringt der Gesellschaft gar nichts, dem Staate dagegen sehr
viel, denn es sichert der staatlichen Anstalt, welche sich in
den ersten Jahren durch eigene Akquisition aller Wahr-
scheinlichkeit nach nur sehr schwer ausdehnen könnte, einen
ansehnlichen Geschäftsstock, indem es die eingelebte Or-
ganisation der bestehenden Gesellschaften im Wege der
vierzigprozentigen Rückversicherung zwangsweise in den
Dienst der Staatsanstalt stellt.

Eine Betrachtung der Situation der Gesellschaften
während des zehnjährigen Uebergangsstadiums mag die

Treiben. Fälschungen von Dokumenten spielen da die größte Rolle. Ist doch der Bankier gleichzeitig beglaubigter „Notar“, dessen Unterschrift jeden Unfug deckt. Der Import österreichischen Geldes gleicht in den meisten Fällen einem Import in die Taschen des Betrugsbankiers. Der Auswanderer erhält in der Regel nichts oder höchstens eine Kleinigkeit.

Ich will die Beispiele nicht mehr, obwohl sie sich — leider — ins Unendliche ziehen ließen. Nun wird man fragen: Wie ist dies alles möglich? Wie kann dies die amerikanische Regierung dulden?

Hiefür gibt es zwei Erklärungen. Erstens das amerikanische Gerichtsverfahren und zweitens die Tendenz der amerikanischen Regierung. Das Kriminalverfahren der Vereinigten Staaten stützt sich auf den Grundsatz des *Habeas corpus*, auf die Erbringung des materiellen Beweises. Wenn ein Ausbeuter angezeigt wird, dann lastet die ganze Beweisführung auf dem Ankläger. Dokumentarische Beweise aus Europa genügen da nicht. Die Verteidigung opponiert gegen jedes Dokument, selbst von unseren amtlichen Behörden, und verlangt Vorführung von Zeugen, Vorführung des Adressaten, dem das inkriminierte Geld nicht zugeflossen ist. Der Zeuge aber wohnt in Europa. Triumphierend verläßt der Angeklagte den Verhandlungssaal.

Das ist die erste Ursache, warum das Betrugsgeschäft immer intensiver sich ausbreitet. Die zweite Ursache ist: Ein Eingreifen der amerikanischen Regierung zur Regelung und Erleichterung der Geldsendungen ist sehr problematisch, da — wie mir ein New Yorker Würdenträger unumwunden bekannte — die Vereinigten Staaten ein Interesse daran haben, die Ausfuhr amerikanischen Geldes eher zu erschweren als zu erleichtern. Wird doch seitens der Kongreßmänner in Washington oft über den allzu bedeutenden Geldexport der Einwanderer Klage geführt.

Wenn somit wenig Hoffnung besteht, daß die amerikanische Regierung zur Sanierung dieser mißlichen Verhältnisse beiträgt, so obliegt uns eine desto größere Pflicht, helfend einzugreifen. Das Illustrationsmaterial, das ich beigefügt habe, ist gewichtig genug, daß es ernst genommen werde.

Das italienische Lebensversicherungs-Monopol.

Von Dr. Wilhelm Berliner,

Direktorstellvertreter der Lebensversicherungsgesellschaft „Österreichischer Böhmer“.

Das Gesetz über das Lebensversicherungs-Monopol wurde in einem Intervall von kaum einem Monat sowohl in der Deputiertenkammer als auch im Senat angenommen. Die glatte parlamentarische Verabschiedung des Gesetzes steht im krassen Widerspruch zu den Vorgängen in den früheren Stadien parlamentarischer Beratung. Wie bekannt, hatte der italienische Ministerpräsident Giolitti am 1. April 1911 in seiner Programmrede bei Ueber-